



Vertrauensanwalt für die
Berliner Verwaltung

Rechtsanwalt Fabian Tietz

10. TÄTIGKEITSBERICHT DES VERTRAUENSANWALTES FÜR DIE BERLINER VERWALTUNG

BERICHTSZEITRAUM 01.02.2022 BIS 31.07.2022

BERLIN, SEPTEMBER 2022

Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung
Rechtsanwalt Fabian Tietz
Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin
vertrauensanwalt@langer-tietz.de
<https://www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/beauftragte/vertrauensanwalt/>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen des Vertrauensanwaltes	5
Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum	7
Nachtrag zu Hinweisen aus vorherigen Berichtszeiträumen.....	14
Statistik der bisherigen Tätigkeit	15
Wahrgenommene Termine.....	16
Fazit und Ausblick.....	16

Einleitung

Berlin verfügt seit dem 01.10.2011 über einen Vertrauensanwalt zur Bekämpfung von Korruption. Der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung stellt dabei die vierte Säule im Vier-Säulen-Modell zur Korruptionsbekämpfung und -prävention in Berlin dar. Gemeinsam mit einer Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft (erste Säule), der bei der Generalstaatsanwaltschaft ansässige Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (zweite Säule) und der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe (dritte Säule) wird so die Korruptionsbekämpfung im Land Berlin gestärkt und den Belangen von hinweisgebenden Personen auch politisch mehr Gewicht verliehen. Die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes wird gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung ressortübergreifend für die Berliner Hauptverwaltung sowie darüber hinaus für die Bezirksverwaltungen und Institutionen der mittelbaren Landesverwaltung ausgeübt, die ihre Beteiligung an dieser vertraglichen Vereinbarung erklärt haben. Hierbei handelt es sich derzeit um die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Pankow, Treptow-Köpenick, Steglitz-Zehlendorf sowie als Institution der mittelbaren Landesverwaltung die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und die Unfallkasse Berlin.

Eine der Aufgaben des Vertrauensanwaltes ist die Erstellung eines halbjährlichen Berichts in Bezug auf die eingegangenen Hinweise. Mit dem vorliegenden zehnten Bericht werden wiederum die Tätigkeiten des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung aufgezeigt. Ebenfalls erfolgt eine Analyse darüber, ob und wie sich die Inanspruchnahme des Vertrauensanwaltes als Hinweisgeberstelle in den letzten fünf Jahren, seit Aufnahme der Tätigkeit durch den Unterzeichnenden, verändert hat.

Die Wiedergabe der von hinweisgebenden Personen angezeigten Sachverhalte erfolgt anonymisiert. Soweit von Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung die Rede ist, ist hiermit ein Fehlverhalten mit korruptionsrechtlichem Einschlag („zulasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin“) gemeint. Denn lediglich für ein derartiges Fehlverhalten ist die Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung eröffnet.

Bei der Statistik wurden ausdrücklich keine E-Mails einbezogen, die an eine unüberschaubare Adressatenanzahl u.a. an die Bundesregierung gerichtet sind und deren Inhalt erkennbar nichts mit Korruptionsfragen zu tun hat. Zudem wurden keine Hinweise einbezogen, für die der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung ersichtlich örtlich nicht zuständig ist.

Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung

In § 37 Abs. 1 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz ist festgelegt, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn gegenüber einer außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat angezeigt wird. Auf diese Regelung ist wiederum in § 50 des Landesbeamtengesetzes von Berlin Bezug genommen worden.

Hier heißt es: „Die Bestimmung von weiteren Behörden und außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“. Eine derartige Rechtsverordnung liegt durch die vom Senator für Inneres und Sport am 06. September 2013 erlassene Verordnung zur Bestimmung von außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (AußerdienstlStVO) vor. Hierdurch wird nunmehr Beschäftigten des Landes Berlin die Möglichkeit eröffnet, sich als hinweisgebende Person an eine außerdienstliche Stelle, d.h. den Vertrauensanwalt zu wenden, um Korruption zu verhindern ohne gegen die dienstrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu verstoßen.

Die Aufgabe des Vertrauensanwaltes besteht darin, konkrete Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten (vgl. §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches) oder andere schwerwiegende Verfehlungen zu Lasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin zu ermitteln. Hierbei hat er jeden Hinweis auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts entsprechend § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung zu prüfen und auf der anderen Seite zu gewährleisten, dass die hinweisgebende Person nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs- oder zivilrechtlichen Fragen klären zu lassen.

Gegenstand der Leistung des Vertrauensanwalts ist die laufende Beratung von hinweisgebenden Personen als unabhängiger Ansprechpartner.

Die Tätigkeit lässt sich wie folgt zusammenfassen

1. Hinweise werden entgegengenommen und auf Glaubhaftigkeit überprüft;
2. Die Hinweise werden juristisch dahingehend geprüft, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 StPO vorliegt. Der Vertrauensanwalt darf zwar keine eigenen Ermittlungen anstellen, ist aber berechtigt weitere Unterlagen abzufordern;

3. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts erfolgt die Weitergabe des Hinweises an die „Zentralstelle Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin;
4. Bei dem Verdacht einschlägigen Verwaltungsfehlverhaltens wird der Sachverhalt den Anti-Korruptionsbeauftragten bzw. den Leitern der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung der betroffenen Behörde mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung zugeleitet;
5. Nach Abgabe des Vorganges übernimmt der Vertrauensanwalt die Steuerung der Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und leitender Behörde.
6. Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Falschaussage der hinweisgebenden Person ist die entsprechende Behörde in Kenntnis zu setzen.

Laut Vertragstext ist der Vertrauensanwalt berechtigt, der hinweisgebenden Person Anonymität zuzusichern, wovon die hinweisgebenden Personen überwiegend Gebrauch machen. Die Angaben der hinweisgebenden Person zur Identität unterliegen laut Vertragstext grundsätzlich der Vertraulichkeit, es sei denn, die hinweisgebende Person möchte dies ausdrücklich nicht oder es handelt sich erkennbar um eine vorsätzliche Falschaussage. Darüber hinaus ist auch auf die standesrechtliche Regelung des § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung hinzuweisen. Hiernach ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung beinhaltet es, sowohl im eigenen Interesse der hinweisgebenden Person wie auch im Interesse des Landes Berlin, die Wahrung der Anonymität zu ermöglichen. Mithin unterliegen alle Erkenntnisse zu der hinweisgebenden Person und den von ihr/ihm gemachten Angaben der Verschwiegenheitspflicht des Mandates.

Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum

1.

Eingangsdatum:

01.02.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 01.02.2022 zeigte eine hinweisgebende Person Unregelmäßigkeiten betreffend die mit den November-Corona-Hilfen befasste Auszahlungsstelle an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde mitgeteilt, dass eine sachliche Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung nicht gegeben sei und direkt an das Beschwerdemanagement der betroffenen Körperschaft verwiesen.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

2.

Eingangsdatum:

03.02.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 03.02.2022 zeigte eine hinweisgebende Person Unregelmäßigkeiten bei Vergaben u.a. von Nachtragsverträgen bezüglich Bauvorhaben einer 100%igen Tochter des Landes Berlin an.

Entfaltete Tätigkeit:

Es erfolgten mehrere Telefonate und Nachfragen hinsichtlich des mitgeteilten Sachverhaltes. Bei der hinweisgebenden Person handelte es sich um eine bzw. einen Beschäftigte/n der Berliner Verwaltung der/dem insoweit Anonymität zugesichert worden ist. Da das Landesunternehmen einen eigenen Vertrauensanwalt bestellt hat und nicht dem hiesigen Vertrag über die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung beigetreten ist, war eine sachliche Zuständigkeit nicht gegeben. Gleichwohl wurde der Hinweis in

aufgearbeiteter Form an den befassten Kollegen weitergeleitet, der dessen Eingang unter dem 05.07.2022 bestätigt hat und diesen nunmehr weiterbearbeitet.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

3.

Eingangsdatum:

25.02.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 25.02.2022 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt, um Papierakten einer Verwaltungseinheit zurückzuführen, die ein verstorbener Angehöriger bei sich zu Hause gelagert hatte.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde mitgeteilt, dass für eine derartige Tätigkeit keine Zuständigkeit gegeben sei und ihr die zuständige Stelle empfohlen.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht.

4.

Eingangsdatum:

01.03.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 01.03.2022 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mehrere Online-Profile eines Beschäftigten der Berliner Verwaltung an.

Entfaltete Tätigkeit:

Bei der hinweisgebenden Person handelte es sich um eine bzw. einen Beschäftigte/n der Berliner Verwaltung der/dem insoweit Anonymität zugesichert worden ist. Nach Auswertung der Online-Profile und Verneinung eines Anfangsverdacht wegen eines Korruptionsdeliktes wurde der Vorgang an die befassende Verwaltungseinheit mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung u.a. wegen einer möglichen nicht genehmigten Nebenbeschäftigung weitergeleitet.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die anlassbezogene Prüfung in der befassenden Verwaltungseinheit dauert an, ohne dass bislang ein Ergebnis mitgeteilt worden ist

5.

Eingangsdatum:

22.03.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 22.03.2022 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte Misswirtschaft, massives Fehlverhalten, sowie Mobbing und grobe Verletzung der Arbeits- und Vertragsrechte auf Bezirksebene an.

Entfaltete Tätigkeit:

Die hinweisgebende Person wurde um Übersendung von Unterlagen zur näheren Prüfung gebeten.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die hinweisgebende Person wurde an die Übersendung erinnert, es erfolgte jedoch keine Rückmeldung mehr.

6.

Eingangsdatum:

06.04.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 06.04.2022 wandte sich die hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Wahl zur Seniorenvertretung eines Berliner Bezirks an.

Entfaltete Tätigkeit:

Es erfolgte ein Telefonat mit der hinweisgebenden Person. Nach Auswertung der übersandten Unterlagen und Verneinung eines Anfangsverdaches wegen eines Korruptionsdeliktes wurde der Vorgang an die befassende Verwaltungseinheit mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die anlassbezogene Prüfung in der befassenden Verwaltungseinheit dauert an, ohne dass bislang ein Ergebnis mitgeteilt worden ist.

7.

Eingangsdatum:

06.04.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 06.04.2022 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Arbeitszeitkonten zweier Beschäftigter der Berliner Verwaltung an.

Entfaltete Tätigkeit:

Es erfolgten mehrere Telefonate sowie der Austausch von Unterlagen. Bei der hinweisgebenden Person handelte es sich um eine bzw. einen Beschäftigte/n der Berliner Verwaltung der/dem insoweit Anonymität zugesichert worden ist. Nach Auswertung der übersandten Unterlagen wurde ein Anfangsverdacht wegen eines Korruptionsdeliktes bejaht und der Vorgang an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung weitergeleitet. Nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft erfolgten telefonische Nachfragen seitens des LKA, welche an die hinweisgebende Person weitergeleitet worden ist. Die hiernach erhaltenen Informationen wurden wiederum dem LKA mitgeteilt.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren dauert an.

8. und

9.

Eingangsdatum:

02.06.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Am 02.06.2022 gingen zwei E-Mails ein, in welchen zivilrechtliche Rechtsfragen gestellt wurden, die keinen unmittelbaren korruptionsrechtlichen Einschlag aufwiesen.

Entfaltete Tätigkeit:

Die hinweisgebenden Personen wurden darauf hingewiesen, dass der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung nicht für allgemeine Rechtsanfragen zuständig sei.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

10.

Eingangsdatum:

02.06.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 23.06.2022 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Kontoführung innerhalb einer vom Land Berlin betriebenen Bildungseinrichtung an.

Entfaltete Tätigkeit:

Es erfolgte ein Telefonat sowie die Anforderung weiterer Unterlagen. Bei der hinweisgebenden Person handelte es sich um eine bzw. einen Beschäftigte/n der Berliner Verwaltung der/dem insoweit Anonymität zugesichert worden ist. Nach Auswertung der übersandten Unterlagen wurde ein Anfangsverdacht wegen eines Korruptionsdeliktes bejaht und der Vorgang an die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung weitergeleitet. Über die Staatsanwaltschaft wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren dauert an.

11.

Eingangsdatum:

13.07.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 13.07.2022 wandte sich die hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug ein familienrechtliche bzw. verwaltungsrechtliche Verfahren an.

Entfaltete Tätigkeit:

Der hinweisgebenden Person wurde mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass zu gewährleisten ist, dass die hinweisgebende Person mit einem Hinweis nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, seine verwaltungs-, zivil- und/oder strafrechtlichen Fragen klären zu lassen.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

12.

Eingangsdatum:

19.07.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 19.07.2022 wandte sich die hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf einen Landesbetrieb an, welcher Vorgaben des Landesrechnungshofes Berlin nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt hat.

Entfaltete Tätigkeit:

Bei der hinweisgebenden Person handelte es sich um eine bzw. einen Beschäftigte/n der Berliner Verwaltung der/dem insoweit Anonymität zugesichert worden ist. Nach Auswertung der übersandten Unterlagen wurde ein Anfangsverdacht wegen eines Korruptionsdeliktes verneint und der Vorgang mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung an den Landesrechnungshof weitergeleitet.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die anlassbezogene Prüfung dauert an.

Nachtrag zu Hinweisen aus vorherigen Berichtszeiträumen

Eingangsdatum:

31.08.2022

Angezeigter Sachverhalt:

Im neunten Tätigkeitsbericht ist unter dem 31.08.2022 ein Hinweis aufgeführt, in welchem es u.a. um den Verdacht von Unregelmäßigkeiten in Bezug auf eine durch eine Senatsverwaltung mittels Rahmenvereinbarung bewirkte Auftragsvergabe an eine 100%ige Tochter des Landes Berlins ging.

Entfaltete Tätigkeit:

Unter dem 26.01.2022 wurden sämtliche dem Vertrag des Vertrauensanwaltes beigetretenen Bezirke der Sachverhalt mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung zur Verfügung gestellt.

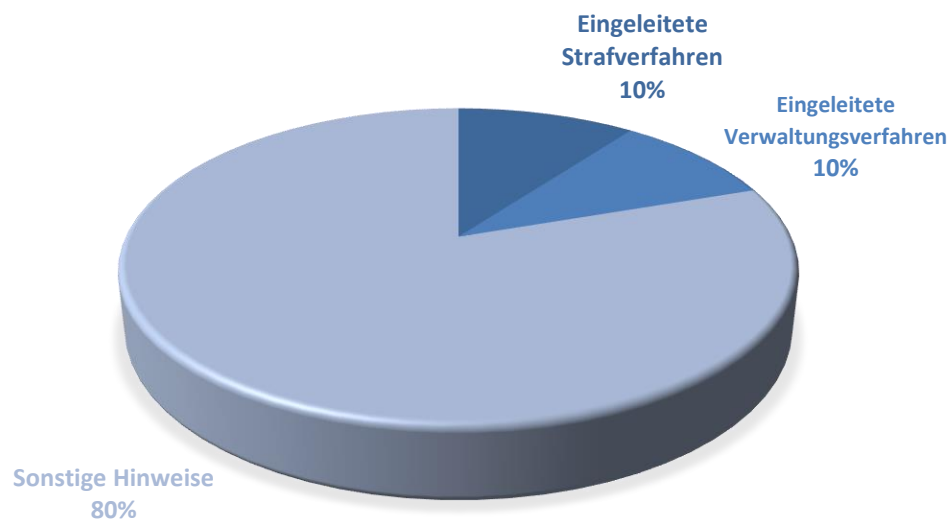
Aktueller Bearbeitungsstand:

Unter dem 01.04.2022 wurde sämtlichen dem Vertrag des Vertrauensanwaltes beigetretenen Bezirke mitgeteilt, dass die anlassbezogene Prüfung beendet werden könne. Denn nach der zutreffenden Rechtsauffassung des Bezirkes Treptow-Köpenick, welche von der Senatsverwaltung für Wirtschaft bestätigt worden ist, sei ein Rechtsverstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vor dem Hintergrund des § 108 GWB nicht gegeben, da eine so genannte Inhouse-Vergabe vorliegt. Die Bearbeitung dieses Hinweises ist damit abgeschlossen.

Statistik der bisherigen Tätigkeit

Berichtszeitraum	Eingegangene Hinweise (in Klammern: Hinweise aus der Verwaltung)	davon weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft (mögliche Korruption)	davon weitergeleitet an die jeweilige Verwaltungseinheit (mögliches Verwaltungsfehlverhalten)
01.08.2017 bis 31.01.2018	17 (1)	2	1
01.02.2018 bis 31.07.2018	19 (4)	1	0
01.08.2018 bis 31.01.2019	17 (2)	2	1
01.02.2019 bis 31.07.2019	10 (4)	0	0
01.08.2019 bis 31.01.2020	18 (4)	0	2
01.02.2020 bis 31.07.2020	26 (8)	0	4
01.08.2020 bis 31.01.2021	11 (1)	5	1
01.02.2021 bis 31.07.2021	17 (4)	3	2
01.08.2021 bis 31.01.2022	10 (1)	1	1
01.02.2022 bis 31.07.2022	12 (6)	2	3
	157 (35)	16	15

Die Hinweise beim Vertrauensanwalt in den letzten fünf Jahren



Wahrgenommene Termine

Aufgrund der Verbesserung der Corona-Pandemie versuche ich sämtliche abgesagte Termine nachzuholen. Teilweise sind bereits Veranstaltungstermine mit weiteren Verwaltungseinheiten avisiert.

Die bislang unter dem Arbeitstitel „Jour Fixe“ regelmäßig im zwei-Monats-Turnus stattfindenden Termine bei der Senatsverwaltung für Justiz, vertreten durch Herrn Dr. Bär sowie der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, vertreten durch Herrn OStA Kelpin sowie Herrn OStA Thomas Fels haben ebenfalls stattgefunden.

Fazit und Ausblick

Der Eingang der Hinweise im Berichtszeitraum stellte sich als durchschnittlich dar. Allerdings war diesmal der Anteil der Hinweise höher, welche unmittelbar aus der Verwaltung stammen. Dies deutet darauf hin, dass der Vertrauensanwalt mittlerweile als Anlaufstelle für Beschäftigte der Berliner Verwaltung etabliert ist. Zudem ist auf zwei Hinweise hinzuweisen, welche unmittelbar zur Einleitung von Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführt haben.

Es ist festzustellen, dass insbesondere die Hinweise aus der Verwaltung am meisten Substanz für etwaige Weiterungen durch die Staatsanwaltschaft sowie die Innenrevisionen bieten. Deshalb muss und wird es mein Ziel sein, durch Veranstaltungen innerhalb der Verwaltung den Vertrauensanwalt als Institution für Korruptionsbekämpfung bekannter zu machen. Es bleibt zu hoffen, dass die Vortragstätigkeit auch im kommenden Herbst vertieft werden kann.

Ich werde weiter berichten.

Tietz, Rechtsanwalt
Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung